jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/5/28 2004/03/0026

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.05.2008

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;
AVG §8;
VStG §51 Abs7;
VStG §51d;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2006/02/0086 E 30. April 2007 RS 1

Stammrechtssatz

Erfolgte die Zustellung des angefochtenen Bescheides an die Erstbehörde innerhalb der Frist des§ 51 Abs. 7 VStG, ist es rechtlich unerheblich, ob dessen Zustellung (im Wege der Erstbehörde) an den Besch nach dieser Frist erfolgte (Hinweis E 10. September 2004, 2001/02/0235).

Schlagworte

Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der RechtswirkungenParteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2004030026.X01

Im RIS seit

25.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at